

## Anstellungsvertrag mit Dirigentin oder Dirigent

Zwischen (Chor)	_____
und (Dirigentin / Dirigent)	_____
1. Frau / Herr	_____
übernimmt die musikalische Leitung des / der	
2. Das Sängerjahr beginnt in der Regel	_____ und endet _____
Anzahl Proben pro Jahr zirka _____	
Probentag _____ <input type="checkbox"/> oder nach gegenseitiger Absprache	
3. In der Regel finden jährlich folgende Aufführungen statt	_____
_____	
4. Das Salär der Dirigentin / des Dirigenten beträgt	_____
a) pro Jahr	./ AHV-IV-EO-ALV _____ plus Spesen Fr.
oder	
b) pro Probe oder	_____
Aufführung	./ AHV-IV-EO-ALV _____ plus Spesen Fr.
Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind mit den folgenden Ansätzen abzugelten: Ferien 10.64%, Feiertage 3%.	
5. Der Chor schliesst auf seine Kosten die Unfallversicherung gemäss UVG ab. (Zusatzversicherung Deckung auf dem Arbeitsweg sowie an Proben und Anlässen)	
6. Bei Krankheit oder Unfall erfolgt eine Lohnfortzahlung gemäss OR Art. 324. Ab 2. Dienstjahr kommt die in den Kantonen gängige Skala zur Anwendung (z. B. Berner-, Zürcherskala).	
7. Die Lohnauszahlung erfolgt	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich per _____ <input type="checkbox"/> halbjährlich per _____ <input type="checkbox"/> 1 Mal im Jahr per _____	
8. Die Kündigung des Vertrags erfolgt nach Möglichkeit auf Ende eines Sängerjahrs unter Einhaltung einer Frist von	<input type="checkbox"/> drei Monaten <input type="checkbox"/> sechs Monaten
9. Der Stellenbeschrieb ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10. Besondere Bestimmungen	_____
_____	
11. Gerichtsstand ist der Sitz des Chores.	

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von beiden Teilen rechtskräftig unterzeichnet worden.

Er tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Dirigentin / der Dirigent

Für den Chor: Die Präsidentin / der Präsident

\_\_\_\_\_

Die Aktuarin / der Aktuar

\_\_\_\_\_



Schweizerische Chorvereinigung  
Union suisse de chorales  
Unione svizzera dei cori  
Uniun svizra dals chors

## Merkblatt zum Anstellungsvertrag mit Dirigentinnen und Dirigenten

### Anstellungsvertrag (OR 319 ff)

Es gibt Chöre, die einen Vertrag mit der Dirigentin oder dem Dirigenten abschliessen im Glauben, dass es sich um einen Auftrag handelt. In den meisten Fällen ist es dann aber ein Anstellungsverhältnis:

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer (Dirigentin oder Dirigent) übt einen Hauptberuf aus, z.B. an einer Schule und dirigiert zusätzlich noch einen Chor. Obwohl diese Person durch die Schule versichert ist, muss der Chor ebenfalls Sozialversicherungen abrechnen und eine Unfallversicherung abschliessen.

Für vom Verein im **Anstellungsverhältnis** beschäftigte Personen, z.B. Dirigentinnen und Dirigenten (mündlicher oder schriftlicher Vertrag) müssen folgende Versicherungen abgeschlossen werden:

### Anstellung im Haupt- und Nebenerwerb (Nebenerwerb setzt Haupterwerb voraus)

#### AHV-IV-EO-ALV

Es besteht die Beitragspflicht für den massgebenden Lohn (ohne Spesen). Der Chor muss mindestens die Hälfte der Prämien übernehmen (üblich ist je 50 %). Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO und ALV-Beiträge abzuziehen. Aktuelle Sätze im Jahr 2009: AHV-IV-EO 10,1 %, ALV 2,0 %.

Die Beiträge müssen jedoch nicht erhoben werden, wenn

- der Lohn 2200 Franken pro Jahr nicht übersteigt,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt.

#### Unfallversicherung gemäss UVG

Eine Zusatzversicherung muss obligatorisch für Personen abgeschlossen werden, für die der Chor AHV-Beiträge entrichtet. Diese Versicherung deckt das Unfallrisiko der Dirigentin oder des Dirigenten auf dem Arbeitsweg und während des Einsatzes beim Chor (Jahresprämie Fr. 100.- ca.).

Bei mehr als acht Arbeitsstunden pro Woche ist der Chor verpflichtet, eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen.

#### Berufliche Vorsorge BVG

Die Vorsorgeversicherung muss für Personen mit einem Jahreslohn von mehr als Fr. 20 520.- (Stand 2009) obligatorisch abgeschlossen werden. Der Beitrag des Chors muss mindestens gleich hoch sein wie jener der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

#### Lohnfortzahlung bei Lohnausfall infolge Krankheit und Unfall

Gemäss OR Art. 324a hat der Arbeitgeber die Pflicht auf Lohnfortzahlung. Im ersten Dienstjahr sind es mindestens drei Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

Nach Ablauf eines Dienstjahres besteht die Lohnfortzahlung für eine angemessenen längere Zeit. Da das OR ab dem zweiten Dienstjahr keine Mindesttage vorschreibt, empfehlen wir, die im Kanton üblichen Skalen anzuwenden (siehe unten).

### Lohnfortzahlung in Wochen

Dienstjahre	Berner Skala	Zürcher Skala	Basler Skala
1	3	3	3
2	4	8	9
3	9	9	9
4	9	10	13
5	13	11	13
6	13	12	13
7	13	13	13
8	13	14	13
9	13	15	13
10	17	16	13
11	17	17	17
15	22	21	17
20	26	26	22
21	26	27	26
25	30	31	26
30	33	36	26
35	39	41	26
40	39	46	26

<b>Berner Skala:</b>	BE, LU, ZG, FR, SO, SG, AG, VD, VS, GE, NE, JU, OW, NW, SZ, GL, UR, TI, GR
<b>Zürcher Skala:</b>	AI, AR, ZH, SH, TG
<b>Basler Skala:</b>	BL, BS

### Lohnausweis

Die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf den Lohnausweis: Dieser enthält Angaben über Salär, Spesen und alle Sozialversicherungsabzüge. Das Formular ist bei den Steuerämtern (Gemeinde, Kanton) erhältlich.

### Weitere Auskünfte

Auskünfte über die Sozialversicherungen sind auch auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) abrufbar: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

## **Merkblatt diverse Versicherungen**

### **Inventarversicherung**

Das Vereinsinventar, wie z. B. Notenmaterial, Instrumente, Vereinsfahne, Erinnerungsstücke, usw., sollte gegen folgende Schäden versichert sein:

- Feuer- und Elementarschäden
- Wasserschäden
- Diebstahlschäden

### **Vereinshaftpflichtversicherung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Verein erhoben werden können:

- aus statutarischer Tätigkeit des Vereins
- aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die regelmässig vom Verein durchgeführt werden (z. B. Jahreskonzerte, Waldfest, etc.)

### **Veranstaltungsversicherungen**

Für besondere Anlässe, wie z. B. Jubiläumsfeiern, regionale oder kantonale Feste, benötigt der Verein separate, auf den Anlass bezogene Versicherungen:

- Festhaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung für zu entlöhnendes Personal: z. B. Servicepersonal in der Festwirtschaft, Handwerker für Zeltauf- und -abbau, etc.
- Transport- und Ausstellungsversicherungen: z. B. für bewegliche Sachen gegen Verlust und Beschädigung, Transport Klavier, etc. (Von Fall zu Fall abklären, manchmal gedeckt durch Vermieter)

### **Beratung**

Bei Versicherungsfragen lohnt sich die Zusammenarbeit mit einer erfahrenen, unabhängigen Versicherungsberatung. Auskünfte erteilen auch die Versicherungsgesellschaften.

### **Auftrag (OR 394 ff)**

Für Personen, die im **Auftragsverhältnis** für den Chor tätig sind, muss der Chor keine Versicherungen abschliessen.

Solche Personen können z. B. sein: Solistinnen und Solisten, Begleitmusiker und -musikerinnen, Expertinnen und Experten.

Die im Auftragsverhältnis stehenden Personen rechnen die Sozialversicherungen mit der AHV-IV-EO selber, und auf eigene Kosten, ab. Im Zweifelsfall kann man von ihnen auch eine Bescheinigung ihres Anschlusses an die Ausgleichskasse verlangen. Um Missverständnisse oder Verwechslungen mit einem normalen Anstellungsvertrag zu verhindern, sollen solche Mandatsverträge immer schriftlich abgefasst werden.